

Weisung 202303001 vom 08.03.2023 – Aktualisierung FW ALG

Laufende Nummer: 202303001

Geschäftszeichen: FGL 31 – 75136 / 75148 / 7011.9 / 7011.10 / 5014.4 / 5530 / 6801.4 / 6901.4

Gültig ab: 08.03.2023

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

Aufhebung von Regelungen:

Zusammenfassung

1. Ausgangssituation

1.1 Änderungen zu § 148 SGB III

Mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes –

- entfällt die Minderung für Sperrzeiten bei Abbruch eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld länger als ein Jahr zurückliegt (§ 148 Absatz 2 Satz 2 SGB III),
- wird die Minderung der Anspruchsdauer auf 3 Monate (bisher 1 Monat) begrenzt (§ 148 Abs. 2 Satz 3 SGB III) und
- wird die Anspruchsdauer nach Bezug von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W) einmalig für den Anspruch auf Arbeitslosengeld auf drei Monate verlängert, wenn die oder der Arbeitslose wegen einer beruflichen Weiterbildung für eine Dauer von mindestens sechs Monaten gefördert worden ist

und die Restdauer des Anspruchs weniger als drei Monate beträgt (§ 148 Absatz 3 SGB III).

Nach der Übergangsregelung des § 456 Absatz 3 SGB III gelten die Begrenzung und Verlängerung der Anspruchsdauer in der ab dem 1. Juli 2023 geltenden Fassung auch, wenn die berufliche Weiterbildung vor dem 1. Juli 2023 begonnen und nach dem 30. Juni 2023 beendet worden ist. Die Übergangsregelung kann dazu führen, dass die in Form einer – z. B. – Umstellungsbewilligung erfasste Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit bei einer nach dem 30.06.2023 beendeten beruflichen Weiterbildung zwar im Zeitpunkt der Erstellung richtig, bei Inkrafttreten der Übergangsregelung am 01.07.2023 aber falsch ist. Die Bewilligung von Arbeitslosengeld nach einer beendeten beruflichen Weiterbildung mit Alg-W-Bezug ist auch als Weiterbewilligung oder Neubewilligung möglich, beispielsweise bei Beendigung der Weiterbildung aufgrund versicherungspflichtiger Beschäftigung. Auch bei diesen Bewilligungsarten können die Voraussetzungen für die Anwendung der Neuregelung des § 148 SGB III vorliegen.

Mit Veröffentlichung dieser Weisung können Bewilligungen von ALG mit der ab 01.07.2023 gültigen Rechtslage vorgenommen werden.

Die genannten Gesetzesänderungen erfordern eine Aktualisierung der FW Arbeitslosengeld.

1.2 Änderung zu § 138 SGB III


Für den Sachverhalt "Arbeitsaufnahme bis 6 Wochen - kein lfd. Fall" stehen die BK-Vorlagen 3s138-55 und 3s141-2 (BK-ID 24938) mit nahezu identischem Wortlaut zur Verfügung. Die BK-Vorlage 3s138-55 wird gelöscht.

1.3 IT-Unterstützung

Für die Umsetzung der rechtlichen Änderungen des § 148 Abs. 2 Satz 3 und Absatz 3 SGB III sind Anpassungen in den IT-Verfahren ELBA-AW und COLIBRI erforderlich.

1.3.1 ELBA-AW

In ELBA-AW wird die Gesetzesänderung am 20. März 2023 mit der Programmversion 23.01 (PRV_23.01) implementiert. Bei allen Bewilligungen von Arbeitslosengeld in COLIBRI – nach einer beendeten beruflichen Weiterbildung mit Alg-W-Bezug – mit einem Anspruchsbeginn ab 02.07.2023 ist die Anspruchsdauer zuvor in ELBA-AW zu ermitteln. Wurde bereits vor dem Flächeneinsatz der PRV_23.01 ein Zeitnachweis "ALG-W" erfasst, bei dem entweder kein "Bis-Datum" oder ein "Bis-Datum" angegeben ist, das größer als 30.06.2023 ist, muss in ELBA-AW der betroffene Zeitnachweis geändert (d. h. Maßnahmeende und ggf. "Bis-Datum" ergänzen) und die Berechnung erneut "angestoßen" werden. Einzelheiten zur technischen



Umsetzung können der Versionsinformation ELBA PRV_23.01 ("Erhöhung der geschützten Restanspruchsdauer und Einführung einer Mindestrestanspruchsdauer beim Zeitnachweis "ALG-W") entnommen werden.

1.3.2 COLIBRI

In COLIBRI kann die erforderliche Anpassung nicht kurzfristig erfolgen. COLIBRI ermittelt insofern für eine Übergangszeit unzutreffende Anspruchsdauern nach Zeiten beruflicher Weiterbildung mit Bezug von ALG-W auf Basis der alten Rechtslage, die manuell zu korrigieren sind.


Bis zur Implementierung in COLIBRI – darüber wird wie gewohnt durch Programmversionsinformation informiert – sind für die Bewilligung der zutreffenden Anspruchsdauer in COLIBRI zuvor alle erforderlichen Zeitnachweise in ELBA-AW zu erfassen. Die durch ELBA-AW berechnete Anspruchsdauer ist dann nach COLIBRI zu übertragen.

Für alle bis zur Einführung der Programmversion 23.01 bereits erfassten Umstellungsbewilligungen werden durch COLIBRI ab Mai 2023 in mehreren Tranchen Bearbeitungsaufforderungen zur Überprüfung und ggf. Korrektur der Anspruchsdauer erstellt. Eigene organisatorische Maßnahmen zur Identifikation dieser Leistungsfälle sind durch die OS AlgPlus-Teams nicht erforderlich. Weitere Informationen erfolgen durch COLIBRI per Aktuellen Hinweis.

Ab der Programversion 23.01 unterstützt COLIBRI die zutreffende Erfassung der Anspruchsdauer durch eine Hinweismeldung. Die Hinweismeldung erscheint bei einer Bewilligung der Leistungsarten ALG, ALGW, ALGEU, ALGEH und folgenden Fallgestaltungen:

- Anspruchsdauer weniger als 90 Tage und Anspruch ab
- 02.07.2022 (Umstellungsbewilligung) oder
- 03.07.2022 (Weiterbewilligung).

Nicht in allen Fällen, in denen eine Bearbeitungsaufforderung versandt wird bzw. die Hinweismeldung erscheint, ist die durch COLIBRI ermittelte Anspruchsdauer fehlerhaft. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach beruflicher Weiterbildung kann auch zu Recht weniger als 90 Tage betragen. Die Hinweismeldung greift insoweit nur Fälle auf, die fehlerhaft sein könnten und stellen lediglich die Aufforderung zur Überprüfung der durch COLIBRI ermittelten Anspruchsdauer dar. Maßgeblich für die Erfassung der Anspruchsdauer in COLIBRI ist die durch ELBA-AW ermittelte Anspruchsdauer.



Zur Unterstützung der zutreffenden Erfassung der Anspruchsdauer in COLIBRI wurde die "COLIBRI-Arbeitshilfe zur Berichtigung der ALG-Anspruchsdauer nach beruflicher Weiterbildung" (siehe Anlage) entwickelt.

2. Auftrag und Ziel

Die FW Arbeitslosengeld zu §§ 138, 148 SGB III wurden aktualisiert und stehen in der neuen Fassung im Intranet zur Verfügung.

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services Arbeitslosengeld Plus

- wenden die FW zu §§ 138, 148 SGB III in der jeweils aktuell gültigen Fassung an
- berichtigen – soweit erforderlich – die Anspruchsdauer entsprechend der "COLIBRI-Arbeitshilfe zur Berichtigung der ALG-Anspruchsdauer nach beruflicher Weiterbildung"

4. Info

Die "COLIBRI-Arbeitshilfe zur Berichtigung der ALG-Anspruchsdauer nach beruflicher Weiterbildung" ist in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich zu nutzen.

Der FAQ-Beitrag des Kundenportals "Arbeitslosengeld bei Weiterbildung (Alg-W) - Minderung des Arbeitslosengeldanspruchs" wird aktualisiert.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift